

Endnutzerbedingungen ISTOS GmbH
- DMG MORI Planning & Control - Solutions/
DMG MORI Planning & Control – SME Edition -
Stand: 06/2020

Sie haben uns, die ISTOS GmbH, mit der Zurverfügungstellung einer Softwarelösung namens „DMG MORI Planning & Control - Solutions“ oder „DMG MORI Planning & Control – SME Edition“ und damit im Zusammenhang stehender Werk- und Dienstleistungen beauftragt. Diese Leistungen versetzen Sie in die Lage, Ihren Produktionsprozess detailliert zu planen und damit optimieren zu können.

Unser Liefer- und Leistungsumfang ergibt sich aus den Vertragsunterlagen und insbesondere der jeweiligen Leistungsbeschreibung, welche Ihnen, je nachdem für welche Softwarelösung Sie sich entschieden haben, also entweder „DMG MORI Planning & Control - Solutions“ oder „DMG MORI Planning & Control – SME Edition“, ausgehändigt wurde. Über die technischen Unterschiede beider Softwarelösungen hinaus bieten wir die beiden genannten Softwaremodelle auf Basis unterschiedlicher kaufmännischer Modelle an. Die Software „DMG MORI Planning & Control - Solutions“ bieten wir als Lizenzmodell, die Software „DMG MORI Planning & Control – SME Edition“ als Software as a Service im Subscription-Modell an. Je nachdem, für welche Softwarelösung Sie sich entschieden haben, findet insoweit entweder der nachfolgende Abschnitt (C) für „DMG MORI Planning & Control - Solutions“ oder der Abschnitt (D) für „DMG MORI Planning & Control – SME Edition“ auf Ihr Vertragsverhältnis mit uns Anwendung. Sofern Sie bei der Softwarelösung „DMG MORI Planning & Control – SME Edition“ ebenfalls Wartungsleistungen beauftragt haben, gelten insoweit die Regelungen des Abschnittes (E).

Wir erbringen unsere Lieferungen und Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Endnutzerbedingungen. Wir behalten uns vor, diese Endnutzerbedingungen in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren. Die aktualisierte Fassung der Endnutzerbedingungen wird Ihnen un- aufgefordert zum Zwecke der Erklärung Ihres Einverständnisses zum gegebenen Zeitpunkt zur Verfügung gestellt werden.

Gliederung

(A)	Allgemeines.....	3
(B)	Leistungsumfang.....	3
(C)	DMG MORI Planning & Control - Solutions (Lizenzmodell).....	4
(D)	DMG MORI Planning & Control – SME Edition (Subscription Modell).....	6
(E)	Softwarewartung DMG MORI Planning & Control – Solutions.....	11
(F)	Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisierungsleistungen.....	17
(G)	Haftung	21
(H)	Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht.....	21
(I)	Vertraulichkeit.....	23
(J)	Datenschutz	23
(K)	Open Source Bedingungen	24
(L)	Abschließende Bestimmungen	25

(A) Allgemeines

- (1) Sie haben mit uns einen Vertrag über die Überlassung der Software namens DMG MORI Planning & Control - Solutions oder DMG MORI Planning & Control – SME Edition (nachfolgend einheitlich: „**Vertragssoftware**“) geschlossen (der „**Überlassungsvertrag**“). Neben der Überlassung der Vertragssoftware bieten wir auch dazugehörige weitere Dienst- und Werkleistungen, wie z.B. Implementierung, Parametrisierung, Schulung und Pflege an.
- (2) Unsere genauen Liefer- und Leistungsverpflichtungen, also unser Liefer- und Leistungsumfang, richten sich nach den relevanten Vertragsunterlagen des Überlassungsvertrages, insbesondere aus dem Angebot mit seinen Anlagen und insbesondere nach der überlassenen, maßgeblichen Leistungsbeschreibung. Sofern diese Endnutzerbedingungen nachfolgend Regelungen enthalten, die nicht dem vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang entsprechen, so sind diese Regelungen für den Überlassungsvertrag nicht maßgeblich. Auf den Überlassungsvertrag bezogen auf die DMG MORI Planning & Control - Solutions findet nachfolgender Abschnitt (C) Anwendung. Bezogen auf die Überlassung der Software DMG MORI Planning & Control – SME Edition findet nachfolgender Abschnitt (D) Anwendung, bei Beauftragung der Wartungsleistungen ebenfalls Abschnitt (E). Die Abschnitte (A) bis (B), sowie (E) bis (L) finden grundsätzlich – vorbehaltlich der einzelnen vertraglichen Vereinbarungen – universelle Anwendung und sind nicht auf eine Softwarelösung beschränkt.
- (3) Mit der Überlassung der Vertragssoftware wird Ihnen ebenfalls die dazugehörige Benutzerdokumentation übergeben. Der Umfang der Benutzerdokumentation ist im Angebot niedergelegt.
- (4) Ergänzend zum vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang gelten für den Überlassungsvertrag ausschließlich diese Endnutzerbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

(B) Leistungsumfang

- (1) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität unseres Liefer- und Leistungsumfangs ist die im Rahmen des Überlassungsvertrages zur Verfügung gestellte Leistungsbeschreibung. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur dann Bestandteil des Überlassungsvertrages, wenn wir dies schriftlich vereinbart haben oder die Angaben und Anforderun-

gen schriftlich bestätigt haben. Dies gilt ebenfalls für nachträgliche Änderungen des Leistungsumfanges.

- (2) Produktbeschreibung, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch uns.
- (3) Sie erhalten die Vertragssoftware und deren Dokumentation. Sie haben keinen Anspruch auf Überlassung von Quellcodes.
- (4) Wir werden unsere Leistungen nach dem jeweils anerkannten Stand bewährter Technik erbringen. Wir werden allgemeine Verfahrensbeschreibungen, Industriestandards sowie ggf. spezifische Bestimmungen, Methoden und Anwendungspraktiken von Ihnen berücksichtigen.
- (5) Zwecks Erfüllung unserer Leistungsverpflichtungen sind wir berechtigt, Subunternehmer zu beauftragen.

(C) DMG MORI Planning & Control - Solutions (Lizenzmodell)

I.

Softwareüberlassung

Wir stellen Ihnen als Kunden dauerhaft die Softwarelösung „DMG MORI Planning & Control - Solutions“ gegen das im Überlassungsvertrag vereinbarte einmalig zu leistende Entgelt (die „**Lizenzgebühr**“) nach Maßgabe der Regelungen dieses Abschnitts (C) zur Verfügung.

II.

Rechteeinräumung

- (1) Die Software DMG MORI Planning & Control - Solutions darf nur durch die maximale Anzahl natürlicher Personen gleichzeitig genutzt werden, die der Anzahl der von Ihnen erworbenen Lizenzen entspricht. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach den Vertragsunterlagen.
- (2) Sie erhalten mit Ablieferung der DMG MORI Planning & Control - Solutions ein nicht ausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung der DMG MORI Planning & Control - Solutions in dem in diesem I. eingeräumten Umfang. Vor vollständiger Bezahlung des auf die Überlassung der DMG MORI Planning & Control - Solutions entfallenen Entgeltes stehen sämtliche Datenträger sowie die übergebene Dokumentation unter Eigentumsvorbehalt. Die Anzahl der Lizenzen bestimmt sich nach dem Überlassungsvertrag. Sie sind nicht berechtigt, die DMG MORI Planning & Control - Solutions

zu vermieten oder in sonstiger Weise unterzulizenzieren, sie drahtgebunden oder drahtlos öffentlich wiederzugeben oder zugänglich zu machen oder sie Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, z.B. im Wege des Application Service Providing oder als Software as a Service.

- (3) Sie sind ausschließlich dann berechtigt, die DMG MORI Planning & Control - Solutions zu dekompileieren und zu vervielfältigen, soweit dies gesetzlich vorgesehen ist.
- (4) Sie sind nicht ohne unsere Zustimmung berechtigt, die erworbene Kopie der DMG MORI Planning & Control - Solutions an Dritte unter Übergabe der dazugehörigen Dokumentation dauerhaft zu überlassen.
- (5) Nutzen Sie die DMG MORI Planning & Control - Solutions in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so werden Sie unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.
- (6) Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale dürfen nicht von der DMG MORI Planning & Control - Solutions entfernt oder verändert werden.

III.

Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der DMG MORI Planning & Control - Solutions sowie dafür, dass Sie die DMG MORI Planning & Control - Solutions ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen können. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die DMG MORI Planning & Control - Solutions in einer Hard- und Software-Umgebung eingesetzt wird, die den im Überlassungsvertrag genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder Veränderungen und Modifikationen, die Sie an der DMG MORI Planning & Control - Solutions vorgenommen haben, ohne hierzu kraft Gesetzes, aufgrund des Überlassungsvertrages oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung berechtigt zu sein.
- (2) Im Falle eines Sachmangels sind wir zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („**Nachbesserung**“) oder Ersatzlieferung („**Nachlieferung**“). Im Rahmen der Nachlieferung werden Sie ggf. einen neuen Stand der DMG MORI Planning & Control - Solutions übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln werden wir Ihnen nach eigener Wahl eine rechtliche einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der DMG MORI Planning & Control - Solutions verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr

verletzt werden.

- (3) Wir sind berechtigt, die Gewährleistung in Ihren Räumlichkeiten zu erbringen. Wir genügen unserer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem wir mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf unserer Homepage zum Download bereitstellen und Ihnen telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbieten.
- (4) Ihr Recht, im Fall des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Nachlieferung nach Ihrer Wahl Entgelt zu mindern oder vom Überlassungsvertrag zurückzutreten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen richten sich ausschließlich nach Abschnitt (G).
- (5) Mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in 12 Monaten ab dem Tag der Inbetriebnahme der DMG MORI Planning & Control - Solutions. Haben wir die Softwarewartung vereinbart, richtet sich die Beseitigungsfrist für Mängel nach den nachfolgend in Abschnitt E II. vorgesehenen Zeiten.

IV.

Mitwirkungspflichten

- (1) Sie sind verpflichtet, uns den Namen und die Kontaktdaten eines Projektverantwortlichen Ihres Hauses zu nennen. Gleiches gilt für die Benennung sonstiger Personen, die in die Überlassung der Vertragssoftware auf Ihrer Seite involviert sind.
 - (2) Sie stellen uns ebenfalls die Zugänge für die erforderlichen Datenbanken im Zeitraum 07:00 Uhr bis 22:00 Uhr zur Verfügung.
 - (3) Ihre Beistellverpflichtungen für Hardwarebestandteile sind im Benutzerdokument „System Resource Recommendation“ aufgeführt. Dieses Dokument ist Ihnen im Rahmen der Benutzerdokumentation übergeben worden und Gegenstand der Leistungsbeschreibung.
- (D) DMG MORI Planning & Control – SME Edition (Subscription Modell)**

I.

Softwareüberlassung

- (1) Wir stellen Ihnen als Kunden für die Dauer des Überlassungsvertrages die Softwarelösung DMG MORI Planning & Control – SME Edition gegen Entgelt (die „**Subscription**“

Fee“) nach Maßgabe der Regelungen dieses Abschnitts (D) zur Verfügung. Die Rechnungsstellung erfolgt unmittelbar nach Vertragsabschluss über die gesamte Vergütung der Grundlaufzeit, d.h. des ersten 12-Monats-Zeitraums. Der sich insoweit ergebende 12-Monats-Betrag ist spätestens zum 3. Werktag auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats auf unser Geschäftskonto zu entrichten. Wir werden unmittelbar nach Inbetriebnahme eine kaufmännische Handelsrechnung über den 12-Monats-Betrag stellen. Nach Ablauf der Grundlaufzeit erfolgt die Bezahlung der Subscription Fee monatlich.

- (2) Zum Zweck der Vertragserfüllung richten wir einen Server ein, der über das Internet für Sie erreichbar ist.
- (3) Wir werden den Funktionsumfang laufend erweitern und die Softwarelösung DMG MORI Planning & Control – SME Edition“ durch Updates und Upgrades verbessern.
- (4) Neue Programmversionen der Vertragssoftware müssen zu den vorherigen Softwareversionen der Vertragssoftware abwärts kompatibel sein. Die Anpassung von Schnittstellen erfolgt nach gesonderter Absprache, insbesondere im Hinblick auf die dafür anfallende Kostenübernahme durch Sie. Ausschließlich der Fehlerbehebung dienende Patches sind von ggf. sonstigen Releases und Updates/Upgrades zu trennen.

II.

Rechteeinräumung

- (1) Wir räumen Ihnen das nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht ein, die Softwarelösung DMG MORI Planning & Control – SME Edition während der Dauer der Laufzeit des Überlassungsvertrages im Rahmen der Software as a Service-Dienstleistungsbestimmungsgemäß zu nutzen.
- (2) Sie dürfen die Softwarelösung DMG MORI Planning & Control – SME Edition nur bearbeiten, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Benutzung laut jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist.
- (3) Sie dürfen die Softwarelösung DMG MORI Planning & Control – SME Edition nur vervielfältigen, soweit dies durch die bestimmungsgemäße Nutzung der Software DMG MORI Planning & Control – SME Edition nebst jeweils aktueller Leistungsbeschreibung abgedeckt ist. Zur notwendigen Vervielfältigung zählt das Laden von DMG MORI Planning & Control – SME Edition in den Arbeitsspeicher auf unserem Server. Sie sind nicht berechtigt, DMG MORI Planning & Control – SME Edition Dritten entgeltlich oder unent-

geltlich zur Verfügung zu stellen. Eine Weitervermietung wird ausdrücklich nicht gestattet.

- (4) DMG MORI Planning & Control – SME Edition darf nur durch die maximale Anzahl der im Rahmen des Überlassungsvertrages planbaren Arbeitsplätze (Maschinen, Montageplätze usw.) genutzt werden. Nutzen Sie DMG MORI Planning & Control – SME Edition in einem Umfang, der die erworbenen Nutzungsrechte qualitativ (im Hinblick auf die Art der gestatteten Nutzung) oder quantitativ (im Hinblick auf die Anzahl der erworbenen Lizenzen) überschreitet, so werden Sie unverzüglich die zur erlaubten Nutzung notwendigen Nutzungsrechte erwerben.

III.

Einräumung von Speicherplatz

- (1) Wir stellen ausreichenden Speicherplatz auf einem Server zur Speicherung Ihrer Daten zur Verfügung. Sie können auf diesem Server Inhalte in dem Umfang, wie er im Überlassungsvertrag vereinbart ist, ablegen.
- (2) Wir tragen dafür Sorge, dass die gespeicherten Daten über das Internet abrufbar sind.
- (3) Sie sind nicht berechtigt, diesen Speicherplatz einem Dritten teilweise oder vollständig, entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.
- (4) Wir sind verpflichtet, geeignete Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung des unbefugten Zugriffs Dritter auf Ihren Daten zu treffen. Zu diesem Zweck werden wir periodisch, mindestens einmal die Woche, Backups vornehmen.
- (5) Wir werden zum Schutz der Plattform und Ihrer Daten geeignete Maßnahmen vor dem unberechtigten Zugriff Dritter treffen. Wir werden zur Verschlüsselung der Plattformdaten insoweit die aus unserer Sicht unter Berücksichtigung des Standes der Technik effektivste und sicherste Verschlüsselungstechnik auswählen, die eine effektive Nutzung der Plattform erlaubt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Art der Verschlüsselung besteht nicht.
- (6) Sie bleiben in jedem Fall Alleinberechtigter an den Daten und können daher jederzeit die Herausgabe sämtlicher Daten verlangen.
- (7) Mit Beendigung des Überlassungsvertrages werden wir Ihnen zeitnah sämtliche Daten, die auf dem von Ihnen zugewiesenen Speicherplatz abgelegt sind, herausgeben. Die Herausgabe dieser Daten erfolgt nach Ihrer Wahl entweder durch Übergabe von Daten-

trägern oder durch Übersendung über ein Datennetz. Sie haben keinen Anspruch darauf, die zur Verwendung der Daten geeignete Software zu erhalten.

IV.

Unterbrechungen und Wartung

- (1) Anpassungen, Änderungen und Ergänzungen der vertragsgegenständlichen Software as a Service-Dienste sowie Maßnahmen, die der Feststellung und Behebung von Funktionsstörungen dienen, werden nur dann zu einer vorübergehenden Unterbrechung oder Beeinträchtigung der Erreichbarkeit führen, wenn dies aus technischen Gründen zwingend notwendig ist.
- (2) Die Instandhaltung und Sicherung (nachfolgend: „**Wartung**“) der Software DMG MORI Planning & Control – SME Edition erfolgt innerhalb der Reaktionszeiten nach Maßgabe des Abschnittes (E) II. Die Verfügbarkeit der Software beträgt 99% im Jahresmittelwert einschließlich Wartungsarbeiten. Ausgenommen hiervon sind solche Zeiten, in denen die Server aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, nicht zu erreichen sind.
- (3) Wir werden die Wartungsleistungen innerhalb der folgenden Servicezeiten erbringen:
 - Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr (Feiertage ausgenommen)
 - Die nach Abschnitt (E) II. geltenden Reaktions- und Beseitigungsfristen werden nicht außerhalb der Servicezeiten erbracht.
- (4) Die Meldung von Fehlern an der Software hat grundsätzlich per E-Mail über unseren Helpdesk zu erfolgen. Die Meldung hat den Fehler (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) möglichst präzise zu beschreiben. Zur Fehlerbeseitigung und weiteren Fehleranalyse kann es notwendig werden auf Ihre Daten zuzugreifen. Falls dies erforderlich sein sollte, werden wir Ihre explizite Zustimmung einholen.

V.

Pflichten des Kunden

- (1) Sie sind verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf die geschützten Bereiche von DMG MORI Planning & Control – SME Edition durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern. Zu diesem Zweck werden Sie, soweit erforderlich, Ihre Mitarbeiter auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen.
- (2) Unbeschadet unserer Verpflichtung zur Datensicherung sind Sie selbst für die Eingabe und Pflege Ihrer zur Nutzung der im Rahmen des Überlassungsvertrages erforderlichen

Daten und Informationen verantwortlich.

- (3) Sie sind verpflichtet, Ihre Daten und Informationen vor der Eingabe auf Viren oder sonstigen schädlichen Komponenten zu prüfen und hierzu dem Stand der Technik entsprechende Virenschutzprogramme einzusetzen.
- (4) Sie werden für den Zugriff und die Nutzung der DMG MORI Planning & Control – SME Edition selbst eine „User-ID“ und ein Passwort generieren, welches zur weiteren Nutzung der im Rahmen des Überlassungsvertrages zugesagten Dienste erforderlich ist. Sie sind verpflichtet, User-ID und Passwort geheim zu halten und Dritten gegenüber nicht zugänglich zu machen.

VI.

Gewährleistung

- (1) Wir leisten Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit der DMG MORI Planning & Control – SME Edition nach Maßgabe des Abschnittes (C) III.
- (2) Für den Fall, dass unsere Leistungen von unberechtigten Dritten unter Verwendung Ihrer Zugangsdaten in Anspruch genommen werden, haften Sie für dadurch entfallende Entgelte im Rahmen der zivilrechtlichen Haftung bis zum Eingang des Kundenauftrags zur Änderung der Zugangsdaten oder der Meldung des Verlustes oder des Diebstahls, sofern Ihnen am Zugriff des unberechtigten Dritten ein Verschulden trifft.
- (3) Wir sind zur sofortigen Sperre des Speicherplatzes berechtigt, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die gespeicherten Daten rechtswidrig sind und/oder Rechte Dritter verletzen. Ein begründeter Verdacht für eine solche Rechtswidrigkeit und/oder eine Rechtsverletzung liegt insbesondere dann vor, wenn Gerichte, Behörden und/oder sonstige Dritte uns darüber in Kenntnis setzen. Wir haben den Kunden von der Sperrung und dem Grund hierfür unverzüglich zu verständigen.
- (4) Schadenersatzansprüche uns gegenüber richten sich ausschließlich nach Maßgabe des Abschnittes (G).

VII.

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Überlassungsvertrag beginnt mit der Inbetriebnahme der Vertragssoftware und hat

im ersten Jahr eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der Grundlaufzeit ausgeschlossen.

- (2) Nach dem ersten Jahr kann der Überlassungsvertrag mit der Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden.
- (3) Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
 - wenn über das Vermögen von uns oder von Ihnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Überlassungsvertrag durch Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird;
 - wenn der technische Fortschritt die Erbringung der Pflegeleistungen der Vertragssoftware unmöglich macht.
- (4) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(E) Softwarewartung DMG MORI Planning & Control – Solutions

I.

Leistungsumfang

- (1) Gegenstand der Wartung der Vertragssoftware ist die Erbringung der nachfolgend dargestellten Pflegeleistungen für die Vertragssoftware selbst nebst dazugehöriger Dokumentation durch uns. Die von uns zu erbringenden Pflegeleistungen beinhalten solche Leistungen, die für den Erhalt und der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft der Vertragssoftware, wie etwa der Aktualisierung der Software, soweit Aktualisierung möglich ist („**Pflegeleistungen**“), notwendig sind.
- (2) Die Einzelheiten ergeben sich aus der Vertragsdokumentation.

II.

Fehlerbeseitigung

- (1) Wir werden Fehler an der Vertragssoftware, die während der vereinbarten Laufzeit der Softwarewartung auftreten, nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen beseitigen.
- (2) Ziel der Fehlerbeseitigung ist die Herstellung der Aufrechterhaltung der vereinbarten Funktionalität der Vertragssoftware. Ein Fehler liegt dementsprechend vor, wenn die

Vertragssoftware die vereinbarten Funktionalitäten nicht aufweist und sich dies mehr als nur unwesentlich auswirkt.

(3) An der Vertragssoftware auftretende Fehler sind in die nachfolgenden Kategorien einzuordnen und anschließend nach den Reaktionszeiten und Wiederherstellungszeiten abzuarbeiten. Wir werden Sie über den Stand und den Erfolg der Beseitigung laufend informieren.

- Fehlerklasse 1 (betriebsverhindernde Fehler):

Der Fehler verhindert den Betrieb der Vertragssoftware bei Ihnen, eine Umgehungslösung liegt nicht vor.

- Fehlerklasse 2 (betriebsbehindernde Fehler):

Der Fehler behindert den Betrieb der Vertragssoftware bei Ihnen erheblich, die Nutzung ist jedoch mit Umgehungslösungen oder mit temporär akzeptablen Einschränkungen oder Erschwernissen möglich.

- Fehlerklasse 3 (sonstige Fehler):

Sonstige Fehler, die die Nutzung des Systems nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Das gleichzeitige Auftreten mehrerer solcher Fehler kann zu einem betriebsbehindernden bzw. betriebsverhindernden Fehler führen.

(4) Die Einordnung der Fehler in die verschiedenen Kategorien erfolgt durch uns nach billigem Ermessen unter angemessener Berücksichtigung (i) der Auswirkungen, die der betreffende Fehler aus Ihrem Geschäftsbetrieb hat, und (ii) Ihren Interessen.

(5) Wir werden auf Ihre Meldung eines Fehlers innerhalb der folgenden Fristen reagieren („**Reaktionsfrist**“):

- Bei betriebsverhindernden Fehlern innerhalb von vier Stunden an einem Arbeitstag (Montag bis Freitag, mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage) mit der Fehlerbeseitigung und setzen Sie innerhalb der üblichen Arbeitszeit (siehe dazu nachfolgende Ziff. (10)) fort.
- Bei betriebsbehindernden Fehlern bei Fehlermeldung vor 10:00 Uhr mit der Fehlerbeseitigung am gleichen Arbeitstag, bei späterer Fehlermeldung zu Beginn des nächsten Arbeitstages und setzen diese bis zur Beseitigung des Fehlers innerhalb der üblichen Arbeitszeit (siehe nachstehende Ziff. (10)) fort. Wir sind berechtigt,

zunächst eine Umgehungslösung aufzuzeigen und den Fehler später zu beseitigen, wenn dies für uns bzw. für Sie zumutbar ist.

- Bei sonstigen Fehlern innerhalb einer Woche mit der Fehlerbeseitigung oder mit der Lieferung des nächsten Programmstandes, wenn dies für uns bzw. für Sie zumutbar und die gleichbleibende Qualität der Leistungserbringung gewährleistet.
- (6) Wir werden die Fehler innerhalb eines in der Reaktionsfrist mit Ihnen zu vereinbarenden Zeitraumes beseitigen.
 - (7) Sofern absehbar ist, dass ein betriebsverhindernder oder betriebsbehindernder Fehler doch nicht innerhalb der jeweils vereinbarten Beseitigungsfrist behebbar ist, werden wir innerhalb der Beseitigungsfrist eine Zwischenlösung („**Workaround**“) bereitstellen. Die Bereitstellung des Workaround entbindet uns nicht von der Verpflichtung zur schnellstmöglichen Beseitigung des Fehlers.
 - (8) Bei gleichzeitigem Vorliegen mehrerer Fehler sind Sie berechtigt, uns Prioritäten für die Beseitigung vorzugeben. Die Verpflichtung von uns, die für die jeweilige Fehlerkategorie vorgegebene Reaktions- und Beseitigungsfrist einzuhalten, bleibt unberührt.
 - (9) Wir sind berechtigt, die Pflegeleistungen im Wege der Fernwartung oder Ferndiagnose zu erbringen, sofern dies für die Sie keinen Nachteil darstellt, insbesondere den zeitlichen Rahmen der Erbringung der entsprechenden Pflegeleistungen vor Ort nicht überschreitet, keine Risiken für die IT-Sicherheit bestehen und die technischen Voraussetzungen bei Ihnen gegeben sind. Sofern die Erbringung von Pflegeleistungen durch uns bei Ihnen vor Ort erforderlich ist, werden die Pflegeleistungen zu den zum Zeitpunkt gültigen Tagessätzen durchgeführt. Die jeweils gültigen Tagessätze können jederzeit bei uns angefordert werden.
 - (10) Wir werden eine Telefonhotline zur Entgegennahme der Meldungen bereitstellen. Die Hotline ist an Werktagen (Montag bis Freitag, Feiertage ausgenommen) von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr besetzt. Fehlermeldungen können ebenfalls per E-Mail an support@istos.com gemeldet werden.

III.

First-Level Support

Wir übernehmen den First-Level-Support. Darunter fällt die Betreuung im Zusammenhang mit Anwenderfragen und Störungen, die beim Einsatz der Vertragssoftware entsteht. Der First Level Support umfasst insbesondere folgende Leistungen:

- Die Funktion als alleiniger Ansprechpartner von Ihnen;

- den Support per Telefon, Telefax, E-Mail und Internet, d.h. die Annahme und Dokumentation Ihrer Anrufe, Priorisierung der Anrufe nach Dringlichkeit, soweit notwendig Analyse und Eingrenzung der Anfrage und Weiterleitung der Anfrage an den Second-Level-Support, sofern die Anfrage nicht vom First-Level-Support gelöst werden kann;
- Koordination der Abstimmung zwischen First- und eines ggf. bestehenden Second-Level-Supports.

IV. Servicezeiten

Duldet die Erbringung einer Pflegeleistung objektiv keinen Aufschub, werden wir diese auch außerhalb der Servicezeiten erbringen („**Erweiterte Servicezeiten**“). Wir sind berechtigt, für die auf die Erweiterten Servicezeiten entfallenen Leistungen einen Vergütungszuschlag zu berechnen. Der Zuschlag ergibt sich aus der zum Zeitpunkt der Erbringung der Erweiterten Servicezeiten geltenden Preisliste. Diese wird Ihnen auf Wunsch im Vorfeld zur Leistungserbringung zur Verfügung gestellt. Von den Zuschlägen ausgenommen sind Leistungen, deren Veranlassung Sie zu vertreten haben.

V. Sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen, Beratung

- (1) Wir werden auf Ihren Wunsch hin und auf Basis eines gesonderten Auftrages sonstige Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen ausführen, insbesondere:
- für Änderungen an der Vertragssoftware, die nicht Gegenstand der Pflegeleistungen sind, insbesondere Anpassungen an neue Produkte und Services sowie an geänderten Betriebsabläufen Ihrerseits;
 - Anpassung der Vertragssoftware in eine geänderte Hard- und/oder Softwareumgebung, einschließlich neuer Programmversionen (z.B. neue Releases, Updates/Upgrades) im System verwendeter Drittsoftware;
 - Beseitigung von Fehlfunktionen und aus kundenspezifischen Anpassungen resultierende Fehler, die aufgrund unsachgemäßer Bedienung der Vertragssoftware durch Sie, durch höhere Gewalt, Eingriffe Dritter oder durch sonstige nicht von uns verursachte Einwirkungen entstanden sind;

- sonstige Anpassungen, Ergänzungen und Erweiterung der Vertragssoftware nach Anforderung von Ihnen;
 - Beratungsleistungen.
- (2) Ein Vergütungsanspruch setzt eine schriftliche Beauftragung durch Sie voraus.
- (3) Wir dürfen die Erbringung sonstiger Fehlerbehebungs- und Anpassungsleistungen sowie von Beratungsleistungen nur verweigern, wenn deren Ausführungen im Rahmen unserer betrieblichen Leistungsfähigkeit nachweislich unzumutbar ist.

VI.

Rechteübertragung

- (1) **„Arbeitsergebnisse“** sind sämtliche durch unsere Tätigkeit im Rahmen der Softwarewartung geschaffenen Werke, insbesondere Programmierung, Änderung, Weiterentwicklung von Softwareprogrammen sowie die bei deren Entwicklung entstandenen Dokumenten und auf Datenträgern festgehaltenen Ideen, Algorithmen, Verfahren, Spezifikationen und Berichte sowie Entwurfs-, Dokumentations- und Schulungsmaterial über die Anwendung und Pflege der Vertragssoftware.
- (2) Die Einräumung von Nutzungsrechten an den Arbeitsergebnissen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen uns.

VII.

Mitwirkung

- (1) Die Meldung von Fehlern an der Software hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Eine mündliche Meldung ist zulässig, wenn Sie die schriftliche Meldung spätestens innerhalb von zwei Werktagen nachholen. Die Meldung hat den Fehler (insbesondere Bedingungen, unter denen er auftritt, Symptome und Auswirkungen des Fehlers) präzise zu beschreiben und einen Vorschlag zur Einstufung des Fehlers in eine Kategorie gem. Abschnitt (E) II. zu enthalten. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, uns zur Fehlerbeseitigung benötigte Daten kostenfrei zur Verfügung zu stellen und die Reproduzierbarkeit des Mangels zu gewährleisten.
- (2) Sie werden uns vor Ort zu Ihren regelmäßigen Geschäftszeiten und im notwendigen Umfang Zutritt zu den Räumlichkeiten und Zugriff auf die für die Leistungserbringung erforderliche Hard- und Software gewähren sowie die erforderlichen technischen Einrichtungen bereitstellen. Soweit es die Dringlichkeit der jeweiligen Pflegeleistungen erfordert, wird der Zutritt auch außerhalb der regelmäßigen Geschäftszeiten gewährt. Wir

werden darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb durch unsere Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird.

- (3) Sie werden einen qualifizierten Mitarbeiter benennen, der als Ansprechpartner für uns bereitsteht und befugt ist, die zur Durchführung der Pflegeleistung erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

VIII.

Sach- und Rechtsmängel

- (1) Wir gewährleisten, dass die Pflegeleistungen frei von Mängeln und von Rechten Dritter sind.
- (2) Sofern die Erbringung der Pflegeleistungen mangelhaft erfolgt, holen wir die entsprechende Pflegeleistung solange nach, bis sie bedingungsgemäß erbracht wird.
- (3) Sollten die Pflegeleistungen Schutzrechter Dritter verletzen, werden wir Sie unverzüglich schriftlich unterrichten und die zur Abwehr der Ansprüche Dritter erforderlichen Informationen und sonstigen angemessenen Unterstützungen zur Verfügung stellen.
- (4) Wir werden auf eigene Kosten und nach unserer Wahl entweder die erforderlichen Nutzungsrechte verschaffen oder die Pflegeleistungen so abändern, dass sie Schutzrechte Dritter nicht mehr verletzen, aber weiterhin unseren Vereinbarungen entsprechen. Im letzten Fall werden wir alle dafür erforderlichen Konvertierungen, Umstellungen, Anpassungen von Dokumentationen, Schulungen, etc. durchführen. Sind wir nicht in der Lage, die erforderlichen Nutzungsrechte zu gewähren oder die Pflegeleistungen entsprechend abzuändern, sind Sie zur sofortigen Kündigung der Softwarewartung berechtigt. Ihr Recht, darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt.
- (5) Im Fall der Verletzung von Schutzrechten Dritter werden wir Sie von allen darauf resultierenden Ansprüchen und Schadenersatzanforderungen sowie den Kosten der Rechtsverteidigung in angemessener Höhe gegen Nachweis freistellen, wenn und soweit wir im Verhältnis zu Ihnen selbst haften. Die Freistellungsverpflichtung steht unter der Voraussetzung, dass Sie nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung ein Vergleich über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche schließen oder anerkennen.

IX.

Laufzeit und Kündigung

- (6) Die Softwarewartung beginnt mit der Inbetriebnahme der Vertragssoftware und hat eine Grundlaufzeit von 12 Monaten. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist während der

Grundlaufzeit ausgeschlossen. Die Laufzeit verlängert sich um jeweils weitere 12 Monate, wenn die Softwarewartung nicht unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der Grundlaufzeit bzw. der verlängerten Laufzeit gekündigt wird. Im Falle der automatischen Verlängerung der Laufzeit kann die Softwarewartung ordentlich unter Wahrung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Laufzeitende gekündigt werden.

- (7) Das beidseitige Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor,
- wenn über das Vermögen von uns oder von Ihnen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder wenn der Überlassungsvertrag durch Rücktritt, Anfechtung oder auf sonstige Weise beendet wird;
 - wenn der technische Fortschritt die Erbringung der Pflegeleistungen der Vertragssoftware unmöglich macht.

(8) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(F) Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisierungsleistungen

I.

Leistungsinhalt und -umfang, Zeit- und Ablaufplan

- (1) Inhalt und Umfang sowie die Rahmenbedingungen der von uns geschuldeten Schulungs-, Implementierungs- und Parametrisierungsleistungen ergeben sich ausschließlich aus der Leistungsbeschreibung und diesen Endnutzerbedingungen. Änderungen und Ergänzungen des Inhalts bzw. des Umfangs der Leistungen sind ausschließlich Gegenstand von Change Requests (nachfolgend Ziff. (3)). Änderungen und Ergänzungen sind nur dann wirksam vereinbart, wenn sie schriftlich vorgenommen werden.
- (2) Wir werden gemeinsam einen Zeit- und Ablaufplan für die geschuldeten Leistungen vereinbaren.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Inhalts oder des Umfangs der von uns geschuldeten Leistungen können von Ihnen jederzeit vorgeschlagen werden. Der Vorschlag muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- Gegenständliche Spezifizierungen der Änderungen oder Ergänzungen;
 - Begründung in fachlicher und technischer Hinsicht;

- zu erwartende Auswirkungen auf den Zeit- und Ablaufplan; und
 - Aufwandseinschätzung einschließlich des angefallenen und noch anfallenden Aufwands für die Prüfung des Änderungs- und Ergänzungsvorschlags sowie die Durchführung des Change Request-Verfahrens.
- (4) Wir sind berechtigt, die Durchführung der Änderungen oder Ergänzungen abzulehnen, wenn sie entweder technisch nicht durchführbar oder mit unverhältnismäßigem, uns nicht zumutbarem Aufwand verbunden ist.
- (5) Wenn die Prüfung der Änderungs- und Ergänzungsmöglichkeiten und eine tatsächliche Durchführung der Änderungen und Ergänzungen Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge hat (insbesondere Vergütung, Fristen, Abnahmemodalitäten etc.) werden wir mit Ihnen unverzüglich schriftlich die Anpassung der entsprechenden Vereinbarung vornehmen. Unerhebliche Auswirkungen bleiben außer Betracht. Für die Mehraufwendungen, die uns durch die Realisierung des Änderungs- oder Ergänzungsvorschlages sowie die Durchführung des Änderungs- und Ergänzungsverfahrens entstehen, haben wir Anspruch auf eine zusätzliche aufwandsbezogene Vergütung nach Maßgabe gesonderter Vereinbarungen.

II.

Mitwirkungspflichten

- (1) Sie verpflichten sich, in jeder Phase eng und effizient mit uns zusammenzuarbeiten. Dies beinhaltet auch die Sicherstellung geeigneter personeller, organisatorischer, fachlicher und technischer Maßnahmen durch Sie, insbesondere auch die Erstellung des Feinkonzeptes nach Maßgabe des folgenden Abschnitts (F) III. (3).
- (2) Ihnen obliegt es, Ihren Datenbestand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns regelmäßig zu sichern. Sie werden insbesondere unmittelbar bei jeder Installation und/oder sonstigen Eingriff durch uns oder durch von uns beauftragter Dritter eine vollständige Datensicherung sämtlicher System- und Anwendungsdaten vornehmen. Die Datensicherungen sind so zu verwahren, dass eine jederzeitige Wiederherstellung der gesicherten Daten möglich ist.
- (3) Sie haben uns das Recht zur Benutzung von und das Recht zum Zugriff auf Systeme Dritter zu verschaffen, soweit dies notwendig ist, um die geschuldeten Leistungen erbringen zu können.
- (4) Wir werden uns im Zeit- und Ablaufplan darüber einigen, ob Fristen und Termine als verbindlich oder unverbindlich anzusehen sind. Wenn wir hierzu keine Regelung treffen, sind Fristen und/oder Termine unverbindlich. Darüber hinaus stehen sämtliche unserer Leistungen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung sowie der

Erfüllung und Vornahme der Pflichten und Mitwirkungshandlungen durch Sie.

III.

Feinkonzept

- (1) Während der Planungsphase werden wir eine Spezifikation Ihrer Anforderungen („**Feinkonzept**“) erstellen. Das Feinkonzept wird als Zeichen beiderseitigen Einvernehmens durch uns beide abgestimmt.
- (2) Die abschließende schriftliche Fassung des Feinkonzepts ist die verbindliche Basis für die Zurverfügungstellung der Vertragssoftware durch uns; sie ersetzt alle vorhergehenden Fassungen.
- (3) Wir werden auf Basis des Feinkonzepts und nach dem Stand der Technik funktionsfähige Vertragssoftware für die vorgesehenen Anwendungsgebiete erstellen bzw. die bestehende Vertragssoftware anpassen.

IV.

Abnahme

- (1) Unsere Leistungen sind abzunehmen. Dienstleistungen, insbesondere Beratungs- und Unterstützungsleistungen sind als Dienstleistung einer Abnahme nicht zugänglich, es sei denn, die Abnahmebedürftigkeit der Leistung ist ausdrücklich bestimmt. Die Abnahme erfolgt entweder durch uns oder durch einen entsprechend bevollmächtigten Subunternehmer.
- (2) Die Abnahme erfolgt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:
 - Wir werden Ihnen die Abnahmebereitschaft der jeweiligen Leistungen oder Teilleistungen schriftlich mitteilen.
 - Unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen ab Zugang der Mitteilung, führen wir für eine Dauer von mindestens zwei und maximal sieben Werktagen eine Abnahmeprüfung entsprechend dem vereinbarten Abnahme- und Prüfungsplan durch.
 - Nach erfolgreicher durchgeführter Abnahmeprüfung werden Sie die Abnahme unverzüglich schriftlich erklären. Die Abnahmeprüfung gilt als erfolgreich durchgeführt, wenn die Leistung bzw. Teilleistung in allen wesentlichen Punkten die zwischen uns vereinbarten Anforderungen erfüllt.

- Sie sind verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen, wenn Ihnen während der Abnahmeprüfung Abweichungen gegenüber den vereinbarten Anforderungen bekannt werden.
 - Für die zu beseitigenden Fehler beim Abnahmeprozess gelten die Regelungen in Abschnitt (E) II. entsprechend.
 - Am Ende der Abnahmeprüfung werden wir ein schriftliches Protokoll fertigen; dies ist von uns beiden zu unterzeichnen. In dem Protokoll sind die festgestellten Fehler, unterteilt nach Fehlerklassen, zu beschreiben und die Gründe einer etwaigen Abnahmeverweigerung aufzuführen.
 - Scheitert die Abnahme, werden wir die Abnahme hindernde Mängel innerhalb von 14 Tagen beseitigen und die Leistungen erneut zur Abnahme bereitstellen. Scheitert die Abnahme dann ein weiteres Mal, sind Sie zum Rücktritt berechtigt.
- (3) Sofern Sie nicht unverzüglich die Abnahme erklären, können wir Ihnen schriftlich eine Frist von einer Woche zur Abgabe der Erklärung setzen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme schriftlich spezifizieren.
- (4) Nach erfolgreicher Abnahme erfolgt die Inbetriebnahme des Gesamtsystems. Wir werden insoweit eine angepasste Vertragssoftware, die den in der Feinspezifikation definierten Zielen entspricht.

V.

Einweisung und Schulung

- (1) Wir weisen das von Ihnen benannte Personal während des in dem gesondert aufzustellen Zeit- und Ablaufplan festgelegten Zeitraums in die Anwendung der Vertragssoftware und in die Handhabung der dazugehörigen Arbeitsmittel ein. Ort, Art und Umfang der Einweisung werden wir gesondert vereinbaren.
- (2) Schulungen erfolgen nach unserer Wahl entweder bei Ihnen oder in Absprache mit Ihnen an einer anderen zu bestimmenden Stelle. Bei einer Schulung in Ihren Räumlichkeiten stellen Sie nach Absprache mit uns entsprechende Räumlichkeiten oder technische Ausrüstung zur Verfügung. Bei einer Schulung an anderer Stelle mieten Sie die Räumlichkeiten an und stellen die erforderliche Hard- und Software vor Ort bereit. Bei einer Schulung bei uns stellen wir die Räumlichkeiten und die erforderliche Hard- und Software bereit.
- (3) Wir sind berechtigt, einen Schulungstermin aus wichtigem Grund ausfallen zu lassen.

Wir werden Ihnen die Absage eines solchen Termins rechtzeitig mitteilen und Ersatztermine anbieten. Bei einer Anreise zum Zweck der Schulung sind Sie verpflichtet, die hierfür entsprechenden Kosten zu tragen. Die Höhe der Kosten bedürfen der vorherigen Vereinbarung.

(G) Haftung

(1) Wir haften unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;
- für die Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit;
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie
- im Umfang einer von uns übernommenen Garantie.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist unsere Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vorhersehbaren und typischen Schaden.

(3) Für den Verlust von Daten haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass Sie es unterlassen haben, Datensicherungen durchzuführen und dadurch sicherzustellen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(4) Die Haftung in den Fällen der vorhergehenden Ziffer ist pro Einzelfall auf den Nettoauftragswert begrenzt.

(5) Eine weitergehende Haftung unsererseits besteht nicht.

(6) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung Ihrer Mitarbeiter, Vertreter und Organe.

(H) Sicherungsmaßnahmen, Audit-Recht

(1) Wir werden die Vertragssoftware sowie ggf. die Zugangsdaten für den Online-Zugriff durch geeignete Maßnahmen vor dem Zugriff durch unbefugte Dritte sichern. Insbesondere sind sämtliche Kopien der Vertragssoftware sowie die Zugangsdaten an einem geschützten Ort zu verwahren.

(2) Sie werden es uns auf unser Verlangen hin ermöglichen, den ordnungsgemäßen Einsatz der Vertragssoftware zu überprüfen, insbesondere darauf hin, ob Sie das Programm

qualitativ und quantitativ im Rahmen des erworbenen Umfangs nutzen. Hierzu werden Sie uns Auskunft erteilen, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen gewähren sowie eine Überprüfung der eingesetzten Hard- und Softwareumgebung durch uns oder eine von uns benannte und für Sie akzeptable Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermöglichen. Wir dürfen die Prüfung in Ihrem Räumen zu Ihren regelmäßigen Geschäftszeiten durchführen oder durch zur Verschwiegenheit verpflichtete Dritte durchführen lassen. Wir werden hierbei darauf achten, dass der Geschäftsbetrieb durch Ihre Tätigkeit vor Ort so wenig wie möglich gestört wird. Ergibt die Überprüfung eine Überschreitung der erworbenen Lizenzenanzahl um mehr als 5% oder eine anderweitige nicht überlassungsvertragsgemäße Nutzung, so tragen Sie die Kosten der Überprüfung. Ansonsten fallen die Kosten uns zur Last.

(I) Vertraulichkeit

- (1) „**Vertrauliche Informationen**“ sind sämtliche Informationen und Unterlagen von uns und von Ihnen, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how.
- (2) Wir werden beidseitig über vertrauliche Informationen Stillschweigen wahren.
- (3) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
 - die dem Empfänger bei Abschluss des Überlassungsvertrages nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt wurden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anwendungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Überlassungsvertrages öffentlich bekannt waren oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung des Überlassungsvertrages beruht;
 - die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich, wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die jeweilige Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.
- (4) Wir werden beidseitig nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen in Folge der Geheimhaltungsverpflichtungen des Überlassungsvertrages entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden wir beidseitig nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung des Überlassungsvertrages kennen müssen und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(J) Datenschutz

- (1) Die Zusammenarbeit im Rahmen des Überlassungsvertrages kann es erforderlich machen, dass wir personenbezogene Daten wie Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, User-ID sowie Passwörter speichern bzw. weiterzuverarbeiten. Dabei handelt es sich um personenbezogene Daten. Die Speicherung bzw. Weiterverarbeitung erfolgt alleine zum Zwecke der Zusammenarbeit im Rahmen des Überlassungsvertrages.
- (2) Die vorstehend genannten persönlichen Daten werden zum Zwecke der Nutzung der

Vertragssoftware, sowie zum Zwecke des Erhalts der Funktionsfähigkeit der Vertragssoftware, aber auch der Vermarktung unserer und fremder Produkte und Dienstleistungen und der rechtlich gebotenen Dokumentation der Geschäftskontakte gespeichert und weiterverarbeitet. Zu diesen Arten der Verarbeitung sind wir gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO zwecks Erfüllung des Überlassungsvertrags, gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c) DSGVO zwecks Erfüllung unserer rechtlichen Verpflichtungen und gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f.) DSGVO zwecks Erfüllung berechtigter Interessen befugt.

- (3) Als von der Datenverarbeitung betroffene Person haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Datenlöschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO) und zur Beschwerde gegenüber der Datenschutzbehörde (Art. 77 DSGVO).
- (4) Widerspruchsrecht
Sie haben das Recht, jederzeit gegen die Speicherung und Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen. Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann speichern und weiterverarbeiten, soweit wir dafür zwingende berechtigte Gründe nachweisen können, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder soweit die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient. Den Widerspruch können Sie per E-Mail an disagree@dmgmori.com richten.
- (5) Über alle weiteren Einzelheiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung der Daten können Sie sich schließlich unter www.datenschutz.dmgmori.com informieren. Ferner steht Ihnen der DMG MORI-Datenschutzbeauftragte unter responsibility@dmgmori.com zur Verfügung.

(K) Open Source Bedingungen

- (1) Die Erstellung und Nutzung der Vertragssoftware erfolgte bzw. erfolgt teilweise unter Verwendung frei verfügbarer Software („**Open Source Software**“) auf Basis der für die Open Source Software geltenden Lizenzvereinbarungen („**Open Source Regelungen**“) zwischen uns und dem entsprechenden Lizenzgeber. Wir gestatten die Nutzung dieser Open Source Software ohne Berechnung einer Lizenzgebühr. Die entsprechenden Open Source Regelungen sind in der Benutzerdokumentation als separates Dokument mit dem Titel „ISTOS Third Party Licences“ beigefügt. Die insoweit verwendeten Open Source Software-Programme sind dort ebenfalls im Einzelnen aufgeführt. Die Nutzung der Open Source Software erfolgt auf Basis der Open Source Regelungen und wird

durch diese Endnutzerbedingungen in keinster Weise zu Ihren Lasten eingeschränkt.

- (2) Sie erklären sich mit der Geltung dieser Open Source Regelung einverstanden sowie damit, dass, soweit die Open Source Regelungen dies erfordern, wir jegliche Haftung für Mängel und sonstige Haftung sowie jegliche Freistellung im Hinblick auf die Nutzung der Open Source Software ausschließen. Auf Ihre Anforderung und soweit nach den jeweiligen Open Source Regelungen erforderlich, werden wir Ihnen eine Kopie des Quellcodes der jeweiligen Open Source Software übergeben oder auf geeignete elektronische Weise zur Verfügung stellen. Sofern die Bestimmungen dieser Endnutzerbedingungen den Open Source Regelungen widersprechen, gehen die Open Source Regelungen den Regelungen dieser Endnutzerbedingungen hinsichtlich der Open Source Software vor.

(L) Abschließende Bestimmungen

- (1) Sie dürfen Forderungen gegen uns nur nach schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.
- (2) Sie dürfen ferner nur mit unbestrittenen oder rechtskräftigen Forderungen aufrechnen.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Überlassungsvertrags bzw. dieser Endnutzerbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Bedingungen. Elektronische Dokumente in Textform erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.
- (4) Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen finden keine Anwendung.
- (5) Wir weisen darauf hin, dass die Vertragssoftware Export- und Importbeschränkungen unterliegen kann. Insbesondere können Genehmigungspflichten bestehen bzw. kann die Vertragssoftware der Nutzung und damit verbundener Technologien im Ausland Beschränkungen unterliegen. Sie verpflichten sich, alle anwendbaren Export- und Importvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika sowie alle anderen einschlägigen Vorschriften einzuhalten. Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen und internationalen Vorschriften des Export- und Importrechts sowie keine sonstigen gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.
- (6) Schwerwiegende Ereignisse, wie insbesondere höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, kriegerische oder terroristische Auseinandersetzungen, die unvorhersehbare Folgen für die Leistungsdurchführung nach sich ziehen, befreien uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von unseren Leistungsverpflichtungen, selbst, wenn wir uns in Verzug befinden sollten. Eine automatische Aufhebung des Überlassungsvertrages ist damit nicht verbunden. Wir verpflichten uns beidseitig, uns von einem solchen

Hindernis zu benachrichtigen und unsere Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

- (7) Sie erklären sich damit bereit, im Rahmen unserer Marketingaktivitäten als Referenzkunde genannt zu werden. Die Einzelheiten, das Ob und Wie einer solchen Nennung, werden wir einzelfallbezogen mit Ihnen vereinbaren.
- (8) Der Überlassungsvertrag und die Endnutzerbedingungen unterliegen deutschem Recht, wie es unter inländischen Parteien zur Anwendung kommt.
- (9) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.
- (10) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Endnutzerbedingungen unwirksam sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Wir werden uns in diesem Fall bemühen, anstelle der unwirksamen Bedingung eine wirksame zu finden, die den wirtschaftlichen Bedeutungsgehalt der unwirksamen Bestimmung am ehestens nahekommt.